

Auf die Frage von Herrn Köhler, warum in diesem Bereich eine Teilaufhebung und nicht gleichzeitig eine neue Aufstellung beschlossen werden soll, antwortete Herr Gleß, dass ein Bebauungsplan für diesen Bereich für eine vernünftige Bebauung eher hinderlich sein würde und die Regelungsmöglichkeiten im Rahmen der Vorschriften des § 34 BauGB ausreichend sind.

Herr Schäfer erklärte, dass er Probleme mit der Abstandflächenregelung im hinteren Bereich des Grundstücks zum Bebauungsplan Nr. 108/B sieht. Des weiteren weist Herr Schäfer auf den dort zu schützenden Baumbestand hin.

Hinsichtlich des Hinweises von Herrn Schäfer führte Herr Gleß aus, dass der zu schützende Baumbestand im Rahmen der bestehenden Baumschutzsatzung betrachtet werden wird.

Die Frage des Herrn Eggert, ob in den letzten 12 Monaten konkrete Gespräche zur Bebauung dieses Grundstücks geführt wurden, wurde durch die Verwaltung bejaht.

Herr Janssen vertrat die Auffassung, dass eine vernünftige Bebauung durch die von Herrn Gleß vorgetragene Weise möglich ist und erklärte, dass seine Fraktion diesem Beschlussvorschlag zustimmen wird.

Auf Vorschlag von Herrn Schröer erklärte Herr Gleß, dass eine spätere Bebauungsabsicht vorher dem Planungs- und Verkehrsausschuss zur Kenntnis gegeben wird.

Sodann fasste der Planungs- und Verkehrsausschuss folgenden Beschluss:

Der Planungs- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Das Teilaufhebungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 109 „An der Kaisermaar“, wird eingeleitet.

Die Teilaufhebung wird begrenzt auf die Parzellen Nrn. 414, 416, 1208, 1209, 420, 422 und 424. Die Parzellen liegen in der Gemarkung Hangelar, Flur 3, nördlich der Waldstraße, östlich der Medienzentrale des Bundes, südlich der Parzelle Nr. 345 sowie westlich der Parzellen Nrn. 2688 und 392.

2. Gemäß § 13 Abs. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB abgesehen, da sich die Aufhebung nur unwesentlich auf das Plangebiet und die Nachbargebiete auswirkt.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB wird gleichzeitig mit dem Verfahren der Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

3. Die Teilaufhebung wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB einschließlich der Begründung auf die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches der Aufhebung sind dem Geltungsberichtsplan vom 25.3.2003 zu entnehmen.

15 Ja Stimmen

1 Nein Stimme